



## BESCHLUSS DES GROSSEN RATES DES KANTONS BASEL-STADT

vom 14.11.2001

Nr.: 01/46/18G

011386

Ratschlag betreffend Änderung des Energiegesetzes / Verordnung zur Lenkungsabgabe und zum Strompreis-Bonus

(Ratschlag Nr. 9101 / BD)

://: Zustimmung

### **Energiegesetz (EnG)**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998 wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 24 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 24. Der Strompreis-Bonus wird für die Bezugskategorie Betriebe nach der vom Betrieb im Kanton bezahlten Lohnsumme ausgerichtet. Bei selbständig Erwerbenden wird auf das Einkommen abgestellt, das die Steuerverwaltung nach Artikel 9 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ermittelt.

In § 24 wird neu ein Abs. 1<sup>bis</sup> mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

<sup>1bis</sup> Sowohl die Lohnsumme, wie auch das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird nur bis zu der Beitragsgrenze gemäss dem

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung angerechnet.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Ablage: 12/00/12